Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung
„Breite, 2. Änderung“
in Zottishofen / Braunsbach

Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner

Gemeinde Braunsbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung „Breite, 2. Änderung“ in Zottishofen / Braunsbach

Auftraggeber: Gemeinde Braunsbach
Geislinger Str. 11
74542 Braunsbach
Fon: 07906 / 94094-0
Fax: 07906 / 94094-94
info@braunsbach.de
www.braunsbach.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin**
Katharina Jüttner
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 07.11.2022 ----------

Jüttner

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Rechtliche Grundlagen 1

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik 2

3.1 Avifauna 3

3.2 Fledermäuse 3

3.3 Zauneidechse 3

4 Gebietsbeschreibung 4

5 Untersuchungsergebnisse 6

5.1 Avifauna 6

5.2 Fledermäuse 7

5.3 Zauneidechse 7

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung 7

6.1 Betroffenheit von Vogelarten 7

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Avifauna 7

6.3 Fledermäuse 7

6.4 Zauneidechse 7

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten 8

7 Zusammenfassung 8

8 Literatur 9

1 Vorbemerkung

Im Südosten von Zottishofen, einem Teilort der Geimeinde Braunsbach ist die Ausweisung einer ca. 0,5 ha großen Fläche im Rahmen der Bebauungsplanung „Breite, 2. Änderung“ als Baufläche vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Zauneidechse nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2022.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Zauneidechse

Zauneidechsen sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Art.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

·die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

·die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

·die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein

Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Zauneidechse festgelegt. Eine Erweiterung des Untersuchungsumfanges ergab sich im Zuge der Untersuchungen nicht.

Für sonstige Artengruppen liegen entweder aus der Region keine Nachweise vor, es besteht kein Habitatpotential im Untersuchungsgebiet oder sie zeigen generell keinerlei relevante Betroffenheit bzgl. der Wirkungen des Vorhabens.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland nach Osten hin.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen im Bereich des Plangebietes und des anschließenden Offenlandes in Bezug auf Offenlandbrüter durchgeführt sowie zwei Einzeluntersuchungen der Gehölze und Bereiche mit aufkommenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes. Die Begehungen in Bezug auf Offenlandbrüter erfolgten am 12. April, 26. April, 13. Mai und 30. Mai 2022 in den Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen -6 °C und 15 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 12. April und 27. Juni 2022 wurden die sich im Plangebiet befindlichen Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 27. Juni wurden die Gehölze innerhalb des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

3.3 Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte innerhalb des Plangebietes innerhalb der als Zauneidechsenhabitate relevanten Bereiche im Norden und Süden der Fläche mit Steinhaufen und Erdhügeln. Zur Kartierung wurde das Gebiet bei sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Juni 2022 untersucht (12. April, 02. Mai, 05. Mai, 25. Mai, 28. Mai sowie 27. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden

zwischen 15:00 Uhr und 17:30 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 10 °C und 22 °C.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden tagesgenau festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Bei der 5.400 m² großen Fläche handelt es sich um ebenes Grünland im südöstlichen Anschluss an bestehende Bebauungen von Zottishofen / Braunsbach. Das Grünland ist wenig artenreich, es überwiegen Arten der typischen Glatthaferwiesen, daneben treten auch Stör- und Weidezeiger auf. Randlich stocken im Norden, Süden und Westen Einzelgehölze und jung aufkommende Gehölze und Sträucher, davor und daneben befinden sich Materialablagerungen, z. T. Steine, z. T. Erdaushub.

Nach Norden schließen sich ein Wiesenweg und kleinparzelliges Grünland an, nach Osten hin Ackerflur, nach Süden hin ein asphaltierter Fahrweg und weiteres Grünland und nach Westen hin eine Hofstelle der Ortschaft.

Das Plangebiet „Breite, 2. Änderung“ befindet sich im Naturraum „Kocher-Jagst-Ebenen“.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

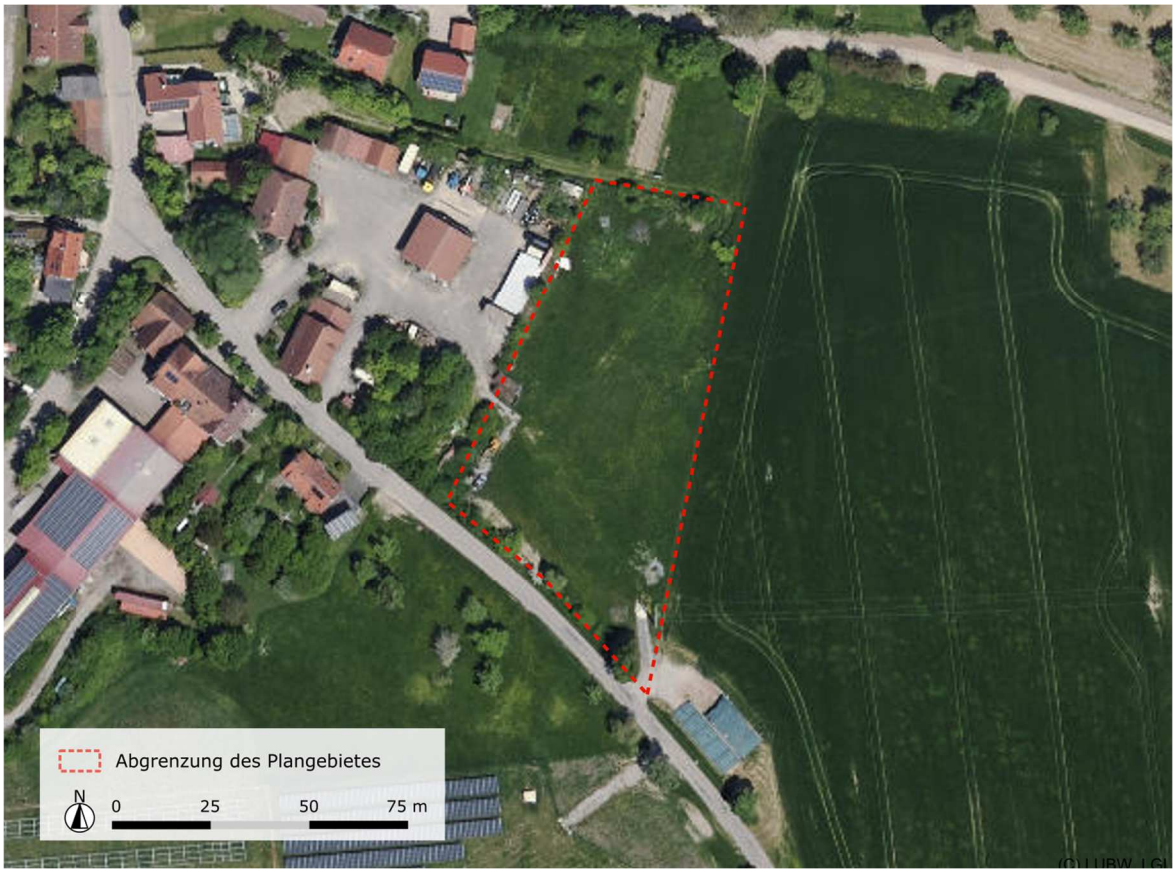

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 3-6: Blicke über das Plangebiet

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet und den benachbarten Offenlandbereichen wurden keine Offenlandbrüter nachgewiesen.

In den Gehölzbereichen konnten keine Höhlenbrüter oder Bruten in Großnestern festgestellt werden. Im Bereich der südlichen Gehölze konnten zwei Obstbäume mit geeigneten Höhlungen nachgewiesen werden. Dabei konnte jedoch keine Belegung der Höhlungen festgestellt werden.

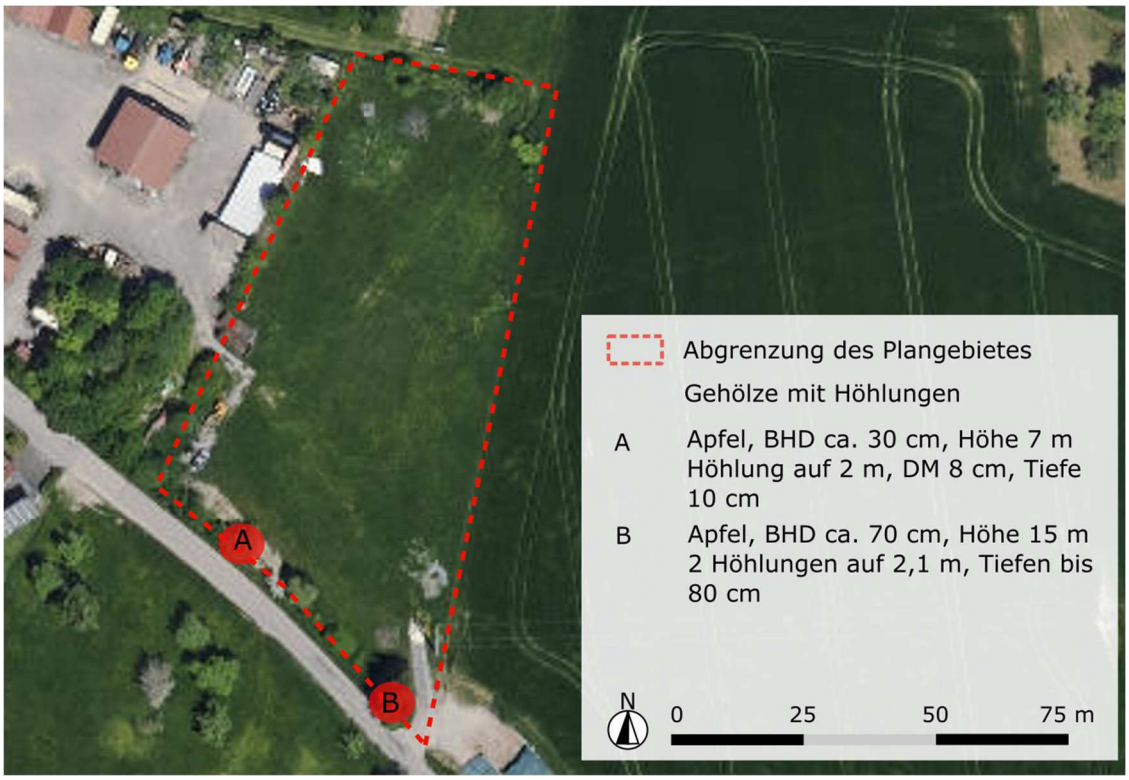

Abb. 7: Gehölze mit Höhlungen (Kartengrundlage Luftbild)

Abb. 8: Birnbaum mit Höhlungen im Südosten der Fläche

Bei den festgestellten Brutvogelarten in Kleinnestern und Nahrungsgästen im Bereich der randlichen Gehölze, in die häufig eingegriffen wird und die seitlich als Stell- und Lagerfläche genutzt werden, handelt es sich bei den festgestellten Arten um sehr häufige und häufige Brutvogelarten und Nahrungsgäste. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Star. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass mit Brutplätzen und Revierbereichen auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der südlichen Gehölze konnten keine geeigneten, nach oben geöffneten Höhlungen oder als Einzelruheplatz genutzte Rindenschuppen festgestellt werden.

5.3 Zauneidechse

Bei den Begehungen wurden keine Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes festgestellt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Bei den sehr häufigen und häufigen Brutvogelarten in Kleinnestern im Bereich der randlichen Gehölzstrukturen, kann davon ausgegangen werden, dass auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann und potenzielle Störungen den Erhaltungszustand der Lokalpopulation generell nicht verschlechtern können und somit in keinem Fall erheblich sind. Arten in Höhlungen und Großnestern, für die ein Ausweichen nicht unproblematisch möglich ist, sind nicht betroffen.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Avifauna

Fällungen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Wo möglich sollten Gehölze erhalten werden.

6.3 Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten festgestellt werden konnten, nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.4 Zauneidechse

Zauneidechsen sind aktuell nicht von der Bebauungsplanung betroffen.

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt. Ein nach BNatSchG besonders geschütztes Hornissenvolk hat sein Nest innerhalb des Birnbaumes im Südosten der Fläche.

7 Zusammenfassung

Im Südosten von Zottishofen, einem Teilort der Geimeinde Braunsbach ist die Ausweisung einer ca. 0,5 ha großen Fläche im Rahmen der Bebauungsplanung „Breite, 2. Änderung“ als Baufläche vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Zauneidechse nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2022.

Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten, Fledermäusen und Zauneidechsen konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Zum Schutz der Brutvögel wird jedoch die Vermeidungsmaßnahme notwendig, Gehölze nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme, Gehölze nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu entfernen, ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).

BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.

DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.

DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.